

Satzung
für die Kindertagesstätten in Trägerschaft
der Gemeinde Schiffweiler



Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsblatt I S. 776), den Bestimmungen des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18.06.2008 (Amtsblatt S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2011 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schiffweiler beschlossen:

§ 1 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum, in dem die Kinderbetreuung durch den Träger der Kindertagesstätte gewährleistet wird. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck der Einrichtungen

Rechtliche Grundlage für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen bildet § 22 SGB V III. Darin wird als Aufgabe der Trias: Bildung, Erziehung und Betreuung genannt. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, die die Erziehungsarbeit der Eltern unterstützen und ergänzen. Das pädagogische Personal soll den Kindern Hilfestellung zur Bewältigung ihrer alltäglichen Situationen geben und sie zur größtmöglichen, dem jeweiligen Alter entsprechenden Selbstständigkeit führen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote werden die Kinder ganzheitlich in ihrer Entwicklung gefördert. Grundlage der pädagogischen Arbeit bildet das Bildungsprogramm für saarländische Krippen und Kindergärten (2018) und die pädagogische Konzeption der Einrichtung.

Der Träger wird vor Ort von den Leiterinnen / Leitern vertreten, die als erste Ansprechpartner/innen den Personensorgeberechtigten zur Verfügung stehen.

Der/die Leiter/in der Einrichtung trägt die Gesamtverantwortung für den täglichen Ablauf in der Kindertageseinrichtung und übt daher auch das Hausrecht im Auftrag des Einrichtungsträgers aus.

§ 3 Aufnahme

Die Gemeinde Schiffweiler nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf.

1. In der Kinderkrippe werden Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zum Übergang in den Kindergarten aufgenommen.
2. In den Regelkindergarten und den Ganztagskindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
3. Im Kinderhort werden schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen, aufgenommen.
4. Kindern, die das Regelalter überschreiten sowie Kindern, die einer Sonderbetreuung bedürfen, kann unter Beachtung der personellen und räumlichen Kapazität der jeweiligen Einrichtung sowie der Bedürfnisse der Kinder die Aufnahme ermöglicht werden.
5. Bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung werden die vom Gemeinderat in der Anlage 4 festgelegten Kriterien vorrangig berücksichtigt.

Der Träger behält sich vor, Familien in Notsituationen eine Option für Ausnahmeregelungen offenzuhalten. Kinder, deren Wohnsitz nicht innerhalb der Gemeinde Schiffweiler liegt, werden nur aufgenommen, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern ein Platz angeboten wurde.

Grundsätzlich haben Krippenkinder keine Platzgarantie auf einen Kindergartenplatz. Träger und Einrichtungen prüfen, ob für Krippenkinder ein Kindergartenplatz in einer gemeindeeigenen Einrichtung angeboten werden kann, daher sind die Personensorgeberechtigten gehalten, sich zeitnah um einen Kindergartenplatz zu bemühen.

§ 4 Anmeldung

1. Besteht Interesse an einem Platz in einer Kindertagesstätte, hat eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten gemäß Anlage 1 dieser Satzung bei der Leitung der entsprechenden Kindertagesstätte zu erfolgen. Anmeldungen werden grundsätzlich erst ab der Geburt angenommen.
2. Zu Beginn der Aufnahme in die Einrichtung erfolgt der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Satzung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten. Hierbei haben die Sorgeberechtigten die jeweils geltende Konzeption der Kindertagesstätte, die jeweilige Handreichung sowie die Information über das Infektionsschutzgesetz und den Verpflichtungsschein durch Unterschrift anzuerkennen.
3. Die Anmeldeformalitäten erledigen die Leiter/-innen der Einrichtung oder deren Stellvertreter/-innen.
4. Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist mittels einer ärztlichen Bestätigung anzugeben, dass eine Beratung über Schutzimpfungen stattgefunden hat. Bei der Aufnahme ist durch eine ärztliche Bescheinigung im Sinne von § 1 der Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 08.04.2013 nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

5. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 5 Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

2. Der Elternbeitrag ist für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, in voller Höhe zu zahlen.

3. Kinder können durch den Träger vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist den Sorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

4. Verziehen Personensorgeberechtigte innerhalb des Kita-Jahres aus der Gemeinde Schiffweiler endet der Besuch in der Kita automatisch zum Ende des Kita-Jahres, also dem folgenden 31. Juli. Die Einrichtungsleitung kann in Abstimmung mit dem Träger und den Personensorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

6. Der Träger kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte aus folgenden Gründen ausschließen:

- Beitragsrückstand (Betreuungsgeld und Essensgeld) von mehr als einem Monat.
- Wiederholter Verstoß gegen die in § 7 genannten Verpflichtungen
- Aus persönlichen Gründen, z. B wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder der Personensorgeberechtigten
- Im Einzelfall zum Wohl des Kindes oder aus anderen zwingenden Gründen

Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Kita-Leitung und den Personensorgeberechtigten zum Sachverhalt. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Sollte es wiederum zu einem Fehlverhalten in der gleichen Angelegenheit kommen, erfolgt ein Gespräch und Entscheidung durch den Träger. Bei der endgültigen Entscheidung hat der Träger gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die Bedeutung des Ausschlusses für das Kind und die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.

§ 6 Kündigung

Der Betreuungsplatz kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Wird ein bereits vergebener Platz ohne Entschuldigung oder Kündigung nicht in Anspruch genommen, wird der Platz anderweitig vergeben.

§ 7 Erkrankung des Kindes

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung umgehend zu informieren.

2. Bei Befall von Läusen erfolgt die Wiederzulassung des Besuches nach den von der Einrichtung vorgegebenen Regeln (s. Anlage 3).

2. Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit (im Sinne des Infektionsschutzgesetzes) erkrankt, kann die Leitung der Tageseinrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen in der auch enthalten muss, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Verpflichtungserklärung gem. Anlage 3 ist einzuhalten.

3. Bei einschränkenden Verletzungen (Brüchen, Verstauchungen etc.) erfolgt die Wiedenzulassung des Kindes nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das ausdrücklich den Besuch der Einrichtung zulässt.

4. Die Gabe von Medikamenten oder die Durchführung therapeutische Maßnahmen (etwa Messen von Blutzucker etc.), auch bei chronischen Erkrankungen, gehört grundsätzlich nicht zu den vom pädagogischen Personal wahrzunehmenden Aufgaben.

In jedem Fall haben die Personensorgeberechtigten eine von dem behandelnden Arzt / behandelnder Ärztin ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, aus der die Bezeichnung des Medikaments sowie eine genaue Dosierung und die Lagerung hervorgehen. Außerdem haben die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Verabreichung des Medikaments durch das Fachpersonal schriftlich zu erklären. Für sonstige therapeutische Maßnahmen gilt dies ebenfalls.

§ 8 Elternbeiträge

1. Die Höhe des Elternbeitrages wird jährlich durch den Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler überprüft und neu festgesetzt.

2. Der Elternbeitrag ist grundsätzlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Familien mit geringem Einkommen können sich an das zuständige Kreisjugendamt wenden, um sich über die Möglichkeiten der Beitragsbefreiung bzw. der Beitragsermäßigung zu informieren. Entsprechende Anträge können bei der Leitung der Kindertagesstätte erbeten werden.

3. Die Elternbeiträge tragen zur teilweisen Deckung der Personalkosten bei. Aus diesem Grund sind sie auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und bei Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu entrichten.

4. Beiträge sind so lange zu entrichten, bis eine schriftliche Abmeldung des Kindes erfolgt ist, längstens bis zur anderweitigen Vergabe des Platzes.

5. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung und ist auch für die Zeit der Eingewöhnung zu entrichten.

6. Im Falle einer streikbedingten Schließung der Kindertagesstätte, die mindestens 14 Kalendertage ununterbrochen andauert, werden die Elternbeiträge anteilig für die Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtung erstattet. Bei Inanspruchnahme einer Notgruppe entfällt der Anspruch auf Erstattung für die in Anspruch genommene Zeit.

§ 9 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des vertraglich vereinbarten Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.
2. Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten oder eines Abholberechtigten.
4. Im Kinderhort beginnt die Aufsichtspflicht, sobald das Kind die Betreuer/-in von seinem Eintreffen unterrichtet hat. Kann das Kind den Hort nicht besuchen, ist die Einrichtung darüber zu informieren. Die Aufsichtspflicht endet mit der Verabschiedung durch die Betreuer.
5. Bei Veranstaltungen liegt die Aufsicht für die teilnehmenden Kinder nicht beim Fachpersonal der Kindertagesstätte, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder Begleitpersonen der Kinder.

§ 9 a Abholung der Kinder / Entlassung aus der Aufsichtspflicht

1. Kinder des Altersbereichs U 3 und U 6 dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von bevollmächtigten Personen abgeholt werden, die auf der Abholliste stehen. Abholberechtigt sind grundsätzlich Personen ab dem 16. Lebensjahr. Diese Bevollmächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Grundsätzlich dürfen Krippen- und Kindergartenkinder nicht alleine nach Hause gehen.
2. Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten können Hortkinder alleine nach Hause gehen.
3. Wenn ein Kind aus der Einrichtung abgeholt wird oder ein schulpflichtiges Kind die Einrichtung verlässt, ist dies durch den Personensorgeberechtigten, die abholberechtigten Personen oder das schulpflichtige Kind dem Personal der Einrichtung mitzuteilen.
4. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Ist auch eine Stunde nach Schließung der Kita niemand erreichbar, wird das zuständige Kreisjugendamt informiert. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten sind von den Personenberechtigten zu tragen.

§ 10 Schließtage

1. Die Kindertageseinrichtungen schließen jährlich im Wechsel in den Sommerferien für drei aufeinanderfolgende Wochen. Eine Ferienbetreuung ist möglich. Der Bedarf muss bei der Leitung angemeldet werden. Für Hortkinder besteht keine Möglichkeit der Ferienbetreuung in der Einrichtung in Stennweiler.

2. Insgesamt können die Einrichtungen an 30 Tagen jährlich schließen (pädagogische Tage, Brückentage). Die Schließtage legt die Einrichtung fest.

§ 11 Verschiedenes

1. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.
2. Spezielle Dinge, wie Frühstück, Mittagessen im Rahmen der Ganztagsbetreuung, Turnkleidung, Matschkleidung usw. werden durch die Einrichtung und innerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gesondert geregelt.

§ 12 Datenschutz

1. Die Gemeindeverwaltung erhebt und verarbeitet zum Zweck der Gebührenerhebung personenbezogene Daten. (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme- Abmeldedaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung in der Kindertagesstätte.

2. Es ist ausdrücklich verboten – ohne vorherige und schriftliche Genehmigung – eigene Bild-, Film-, oder Tonaufnahmen zu machen.

Handyschnappschüsse zur Eigenverwendung werden nur geduldet, eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, unterliegt dem Kunsturhebergesetz, das das Recht am eigenen Bild beschreibt.

Hiernach dürfen gemäß § 22 Satz 1 KunstUrhG Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Minderjährigen ist auch die schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten erforderlich. Verstöße können nach § 33 KunstUrhG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28. Oktober 2021 in Kraft.

Schiffweiler, 28.. Oktober 2021

Markus Fuchs
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlagen

Anlage 1 – Anmeldeformular

Anlage 2 – Betreuungsvereinbarung

Anlage 3 – Verpflichtungserklärung mit Hinweis zum Infektionsschutzgesetz

Anlage 4 – Platzvergabekriterien